



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Erläuternder Bericht zur Verordnung des WBF über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik

Im Januar 2016 zur Anhörung

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Grundzüge der Vorlage	4
1.1 Grundlagen und Ausgangslage.....	4
1.1.1 Gesetzliche Grundlagen.....	4
1.1.2 Ausgangslage	4
1.2 Wesentliche Resultate aus der Vernehmlassung zur BR-Verordnung.....	5
1.3 Wesentliche Resultate aus der Anhörung zur WBF-Verordnung zum Perimeter	6
2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikel	6
2.1 Artikel 1 Industrielle Unternehmen	6
2.2 Artikel 2 Produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe.....	7
2.3 Artikel 3 Vorhaben	7
2.4 Artikel 4 Neuausrichtung	7
2.5 Artikel 5 Lehrstellen und Personalverleih	7
2.6 Artikel 6 Regionalwirtschaftliche Bedeutung.....	8
2.7 Artikel 7 Beginn der Steuererleichterung des Bundes	8
2.8 Artikel 8 Ausnahmen.....	10
2.9 Artikel 9 Höchstbetrag.....	10
2.10 Artikel 10 Ermittlung der neu zu schaffenden Arbeitsplätze (AP _{neu}).....	11
2.11 Artikel 11 Anrechnung der Steuerschuld an die Steuererleichterung.....	12
2.12 Artikel 12 Einreichung des Antrags des Kantons.....	13
2.13 Artikel 13 Bearbeitungsfrist	13
2.14 Artikel 14 Jahresrapport.....	13
2.15 Artikel 15 Weiterführung der Steuererleichterung.....	14
2.16 Artikel 16 Inkrafttreten.....	15
3 Anhang: Mitglieder der Expertengruppe	16
4 Referenzierte Dokumente	17
5 Glossar	17

Abbildung

Abbildung 1: Industrielle Unternehmen und produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe.....	7
Abbildung 2: Festlegung des Beginns der Steuererleichterung bei neu eröffneten Unternehmen, bzw. Betriebsstätten (mit erfolgtem oder ausbleibendem Beginn der Steuerpflicht).....	9
Abbildung 3: Festlegung des Beginns der Steuererleichterung bei Vorhaben bestehender Unternehmen (mit erfolgtem oder ausbleibendem Umsatz).....	9

Einleitung

Gestützt auf die Resultate der externen Evaluation der Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik hat der Bundesrat im Oktober 2013 das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, eine Reform der Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik vorzubereiten. Diese soll drei hauptsächliche Stossrichtungen beinhalten:

1. Die Einführung einer betragsmässigen Obergrenze, damit die Steuererleichterung stets in einem Verhältnis zu den geplanten Arbeitsplätzen steht.
2. Die Anpassung der Anwendungsgebiete unter Berücksichtigung der Raumordnungspolitik.
3. Technische Anpassungen, welche die bisherigen Erfahrungen aufnehmen.

Die vom Bundesrat am 01.04.2015 verabschiedete Vernehmlassungsvorlage zur Totalrevisi-
on der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regio-
nalpolitik (BR-Verordnung) setzt die genannten Reformpunkte um und legt die Grundlagen
einer erhöhten Transparenz über die gewährten Steuererleichterungen. Der Bundesrat hat
am 11.12.2015 vom Ergebnisbericht über die Vernehmlassung Kenntnis genommen, diesen
verabschiedet und eine Aussprache über das weitere Vorgehen geführt.

Die Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen wurden nach den neuen Grundsätzen der
BR-Verordnung angepasst und den Kantonen, parallel zur oben erwähnten Vernehmlass-
ung, zur Anhörung vorgelegt. Der Bericht über die Ergebnisse der Anhörung ist veröffent-
licht.

Mit der Reform werden u. a. die Anwendungsrichtlinien des WBF über die Gewährung von
Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik aufgehoben. Deren Bestimmungen
ergänzt mit Präzisierungen wurden teilweise in die Vernehmlassungsvorlage zur BR-
Verordnung überführt. Andere Teile sowie weitere Umsetzungsbestimmungen werden in ei-
ner neuen Departementsverordnung erlassen. Diese ist Gegenstand der vorliegenden Anhö-
rung bei den Kantonen.

Die Anhörungsunterlagen wurden auf der Grundlage der Vernehmlassungsvorlage zur BR-
Verordnung erarbeitet. Die Formel und Bandbreite der vom Bund festgelegten Höchstbeträ-
ge waren Bestandteil der Vernehmlassung und bilden keinen Bestandteil der vorliegenden
Anhörung.

Im ersten Teil des Berichts werden nach einer Übersicht der gesetzlichen Grundlagen, die
wesentlichen Ergebnisse der Vernehmlassung und der Anhörung dargelegt. Der zweite Teil
beinhaltet Erläuterungen zu den einzelnen Artikel.

1 Grundzüge der Vorlage

1.1 Grundlagen und Ausgangslage

1.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf Artikel 103 der Bundesverfassung¹ kann der Bund nach Artikel 12 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0, BRP, Ref. 1) «für die direkte Bundessteuer Steuererleichterungen gewähren».

Die Anwendungsbestimmungen und -gebiete sind in zwei Verordnungen festgelegt:

- [Verordnung](#) des Bundesrates vom 28. November 2007 über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (SR 901.022, nachfolgend BR-Verordnung, Ref. 2);
- [Verordnung](#) des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) vom 28. November 2007 über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen² (SR 901.022.1, nachfolgend WBF-Verordnung zum Perimeter, Ref. 3).

Die Anwendungsrichtlinien des WBF über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik vom 27. November 2012 (nachfolgend [Anwendungsrichtlinien](#)³, Ref. 4) erläutern ergänzend die wichtigsten Bestimmungen der BR-Verordnung.

1.1.2 Ausgangslage

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für das Mehrjahresprogramm Regionalpolitik 2016 - 2023 hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die Umsetzung der Regionalpolitik gemäss Bundesgesetz über Regionalpolitik (Artikel 18⁴) extern evaluieren lassen. Dabei wurden auch die nach Artikel 12 BRP gewährten Steuererleichterungen evaluiert (Ref. 5)⁵.

Der Bundesrat hat die Ergebnisse der Evaluation zur Kenntnis genommen. In Anbetracht des globalen Standortwettbewerbs, der europapolitischen Dimension und der Abwägung zwischen den ordnungspolitischen Vorteilen der Abschaffung und der Stärkung des strukturschwachen ländlichen Raums hat er das WBF mit Bundesratsbeschluss vom 23. Oktober 2013 beauftragt, eine Reform der Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik vorzubereiten. Diese soll drei hauptsächliche Stossrichtungen beinhalten: a) die Einführung einer betragsmässigen Obergrenze, damit die Steuererleichterung stets in einem Verhältnis zu

¹ **Artikel 103 Strukturpolitik**

"Der Bund kann wirtschaftlich bedrohte Landesgegenden unterstützen sowie Wirtschaftszweige und Berufe fördern, wenn zumutbare Selbsthilfemassnahmen zur Sicherung ihrer Existenz nicht ausreichen. Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen".

² Neuer Titel: *Verordnung des WBF über die Festlegung der zu den Anwendungsgebieten für Steuererleichterungen gehörenden Gemeinden.*

³ Die Anwendungsrichtlinien sind auf der Internetseite des SECO zu den Steuererleichterungen, rechts unter "Weitere Grundlagen" veröffentlicht:
<http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de>

⁴ Artikel 18 BRP: *"Der Bundesrat sorgt für die wissenschaftliche Evaluation des Mehrjahresprogramms und erstattet der Bundesversammlung Bericht".*

⁵ B, S, S. in Zusammenarbeit mit IRENE, "Evaluation der Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik", Oktober 2013; auf der Internetseite des SECO zu den Steuererleichterungen, rechts unter "Berichte", veröffentlicht: <http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de>

KPMG, "Steuererleichterungssysteme im internationalen Vergleich", Oktober 2013; auf der Internetseite des SECO zu den Steuererleichterungen, rechts unter "Berichte", veröffentlicht:
<http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de>

Credit Suisse Economic Research, "Überprüfung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen im Rahmen der NRP", Juli 2014; auf der Internetseite des SECO zu den Steuererleichterungen, rechts unter "Berichte", veröffentlicht: <http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de>

den geplanten neu geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätzen steht; b) die Anpassung der Anwendungsgebiete unter Berücksichtigung der Raumordnungspolitik und c) technische Änderungen, welche die bisherigen Erfahrungen aufnehmen.

Die vom Bundesrat am 1. April 2015 verabschiedete Vernehmlassungsvorlage⁶ zum Entwurf der BR-Verordnung (nachfolgend Vernehmlassungsentwurf) setzt die genannten Reformpunkte um. Weiter legt der Vernehmlassungsentwurf die Grundlagen einer erhöhten Transparenz über die gewährten Steuererleichterungen.

Mit der Reform werden die Anwendungsrichtlinien aufgehoben. Deren Bestimmungen ergänzt mit zahlreichen, aufgrund der gemachten Erfahrungen und der erfolgten Abklärungen seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Regionalpolitik am 1. Januar 2008, sowie technische Präzisierungen wurden teilweise in den Vernehmlassungsentwurf überführt. Andere Teile sowie weitere Umsetzungsbestimmungen werden in der neuen vorliegenden Verordnung des WBF über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (nachfolgend WBF-Anwendungsverordnung) erlassen.

Die Erarbeitung der WBF-Anwendungsverordnung wurde von der unter der Leitung des WBF/SECO eingesetzten Expertengruppe (siehe Liste der Mitglieder im Anhang) begleitet. Nebst dem Bundesamt für Justiz (BJ), dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF), der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und der Direktion für Europäische Angelegenheiten (DEA), waren in der Expertengruppe die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), die Generalsekretariate der Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) und der Konferenz Kantonalen Finanzdirektoren (FDK), sowie von der VDK und der FDK nominierte kantonale Fachexperten aus Steuerverwaltungen, Volkswirtschaftsdirektionen und Wirtschafts- und Standortförderungsstellen vertreten. Die Expertengruppe hat ihre Tätigkeit im Februar 2014 mit den Arbeiten zur BR-Verordnung und WBF-Verordnung zum Perimeter aufgenommen. Die Arbeiten zur WBF-Anwendungsverordnung konnten im Januar 2016 abgeschlossen werden. Das Mandat bestand in der Begleitung der Ordnungsrevisionen auf technischer Ebene. Die Mitwirkung der Kantone bestand in der fachlichen Unterstützung und frühzeitigen Koordination, nicht jedoch in der Vorwegnahme politischer Entscheidungen.

1.2 Wesentliche Resultate aus der Vernehmlassung zur BR-Verordnung

34 der insgesamt 47 Vernehmlassungsteilnehmer unterstützen die Bestrebungen einer Verbesserung des Systems. Die VDK sowie 22 Kantone stellen sich grundsätzlich hinter die Reform. 10 Teilnehmer, davon 2 Kantone stehen dem Vernehmlassungsentwurf kritisch gegenüber. Weitere 3 Teilnehmer, davon 2 Kantone, beantragen, auf Bundesebene gänzlich auf Steuererleichterungen zu verzichten.

Die Anpassung der Anwendungsgebiete unter Berücksichtigung der Raumordnungspolitik sowie die Einführung einer betragsmässigen Obergrenze für die Bundessteuererleichterung finden insgesamt breite Zustimmung.

Der Einbezug der kleineren, weniger urbanen Zentren, welche dennoch eine Zentrumsfunktion wahrnehmen, für die Festlegung der Anwendungsgebiete wird weitgehend begrüsst. Die zur Diskussion gestellten Formel und Bandbreiten für die Bestimmung der Höchstbeträge werden grundsätzlich bestätigt.

Unterschiedlich beurteilt werden insbesondere der Prozentsatz der Bevölkerung im Anwendungsgebiet, die Mindestanzahl der zu schaffenden Arbeitsplätze bei Vorhaben produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe sowie die jährliche Bindung der Steuererleichterung des Bundes an die auf kantonaler und kommunaler Ebene im selben Jahr tatsächlich gewährten

⁶ Die Vernehmlassungsvorlage ist auf der Internetseite des SECO zu den Steuererleichterungen, rechts unter "Vernehmlassung" veröffentlicht: <http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de>

Steuererleichterungen. Die formale Anforderung an den kantonalen Steuererleichterungsentcheid wird teilweise kritisch beurteilt. Der Ausbau der Information über die gewährten Steuererleichterungen wird in der vorgelegten Form grossmehrheitlich abgelehnt.

Der Bundesrat hat am 11.12.2015 vom Bericht⁷ (Ref. 6) über die Ergebnisse der Vernehmlassung Kenntnis genommen, diesen verabschiedet und eine Aussprache über das weitere Vorgehen geführt.

1.3 Wesentliche Resultate aus der Anhörung zur WBF-Verordnung zum Perimeter

Die Liste der Anwendungsgebiete wird von den Anhörungsteilnehmenden weitgehend begrüsst. 10 der insgesamt 21 Teilnehmer nehmen den Anhörungsentwurf zur Kenntnis. 6 Teilnehmer äussern Änderungsanträge. Weitere 5 Teilnehmer lehnen die Anhörungsvorlage ab.

Der Bericht über die Ergebnisse der Anhörung ist veröffentlicht⁸ (Ref. 7). Das WBF wird die Änderungsanträge der Kantone betreffend ihren jeweiligen Gemeinden unter Beachtung der Grundsätze der BR-Verordnung prüfen und soweit möglich berücksichtigen.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikel

2.1 Artikel 1 Industrielle Unternehmen

Zielgruppe der Steuererleichterungen nach Artikel 12 Absatz 2 BRP sind "*industrielle Unternehmen oder produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe, die neue Arbeitsplätze schaffen oder bestehende neu ausrichten*". Artikel 1 Absatz 2⁹ des Vernehmlassungsentwurfs delegiert die Kompetenz die Unternehmen (industrielle Unternehmen und produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe) zu umschreiben an das WBF.

Die Definition industrieller Unternehmen in Artikel 1 der WBF-Anwendungsverordnung wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt und ergänzt. Das WBF stützt sich wie bisher auf die Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige des Bundesamtes für Statistik von 2008 (NOGA). Als "industriell" gelten die folgenden Wirtschaftszweige:

- a. verarbeitendes Gewerbe und Herstellung von Waren gemäss Abschnitt c der NOGA;
- b. Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie gemäss Abschnitt J Abteilung 62 der NOGA.

Die Dienstleistungen der Informationstechnologie (Bst. b) werden von den bisher "produktionsnahen Dienstleistungen" in die "industriellen" Tätigkeiten überführt.

Ein industrielles Unternehmen kann zwei Typen von Vorhaben realisieren:

- in den Wirtschaftszweigen nach Artikel 1 (industrielle Vorhaben), oder
- ausserhalb dieser Wirtschaftszweige (nicht industrielles Vorhaben, vgl. 2.2). Letztere werden als produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe bezeichnet.

⁷ Der Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung ist auf der Internetseite des SECO zu den Steuererleichterungen, rechts unter "Vernehmlassung" veröffentlicht:
<http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de%20>

⁸ Der Bericht über die Ergebnisse der Anhörung ist auf der Internetseite des SECO zu den Steuererleichterungen, rechts unter "Anhörung" veröffentlicht:
<http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de%20>

⁹ Art. 1 Abs. 2: "*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) umschreibt die Unternehmen gemäss Absatz 1.*"

Abbildung 1: Industrielle Unternehmen und produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe

	Industrielles Unternehmen	Dienstleistungsunternehmen
Industrielles Vorhaben	✓ (Art. 1)	x
Nicht industrielles Vorhaben	✓ (Art. 2)	x

2.2 Artikel 2 Produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe

Ausgehend von der Zielgruppe der Steuererleichterungen nach Artikel 12 Absatz 2 BRP und der Kompetenzdelegation nach Artikel 1 Absatz 2 des Vernehmlassungsentwurfs (vgl. Punkt 2.1) definiert Artikel 2 die produktionsnahen Dienstleistungsbetriebe als industrielle Unternehmen, die Vorhaben ausserhalb der Wirtschaftszweige nach Artikel 1 realisieren. Dies entspricht in weiten Teilen den bisherigen Anwendungsrichtlinien und der Praxis (vgl. Abbildung 1).

Beispiel:

Ein weltweit tätiges Unternehmen im Maschinenbereich (*industrielles Unternehmen gemäss Art. 1*) zentralisiert die Forschung und Entwicklung, die betriebsinterne Rechnungslegung sowie die Supply Chain Management Aktivitäten für die EMEA-Märkte (*Tätigkeiten ausserhalb der industriellen Wirtschaftszweige nach Art. 1 Bst. a. und b.*) an einem bestimmten Standort in der Schweiz.

2.3 Artikel 3 Vorhaben

Artikel 3 entspricht der bisherigen Praxis, wonach das Vorhaben in der Gründung oder Neuausrichtung einer juristischen Einheit oder einer Betriebsstätte besteht.

Eine Betriebsstätte ist eine feste Geschäftseinheit nach Artikel 51 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹⁰ über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11).

2.4 Artikel 4 Neuausrichtung

Artikel 4 legt die bisherige Praxis, wonach eine Neuausrichtung der Arbeitsplätze vorliegt, wenn die betriebliche Tätigkeit wesentlich geändert wird, explizit fest. Entsprechend den bisherigen Anwendungsrichtlinien¹¹ ist eine Änderung wesentlich, wenn sie kumulativ:

- a. einen technologischen Sprung, bzw. einen Innovationsschub zur Folge hat, und
- b. im Verhältnis zur Grösse des Unternehmens bedeutende Investitionen auslöst.

2.5 Artikel 5 Lehrstellen und Personalverleih

Artikel 5 wird ergänzend zu Artikel 7¹² des Vernehmlassungsentwurfs aus den Anwendungsrichtlinien überführt.

¹⁰ Art. 51 Abs. 2 DBG: "Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer."

¹¹ Siehe auch Bericht der Schweizerischen Steuerkonferenz "Harmonisierung des Unternehmenssteuerrechts", Teil X Abs. C, Schweizerische Steuerkonferenz / Kommission Steuerharmonisierung, 1995 Muri, Bern.

¹² Art. 7
¹¹ Die Zahl der vorgesehenen oder neu auszurichtenden Arbeitsplätze bemisst sich nach dem Total der Stellenprozente. Hundert Stellenprozente entsprechen dabei einem Arbeitsplatz.

Absatz 1

Wie bisher werden Lehrstellen gemäss Artikel 7 des Vernehmlassungsentwurfs an die Zahl der vorgesehenen oder neu auszurichtenden Arbeitsplätze angerechnet.

Absatz 2

Stellen, die von Personal nach Artikel 27 der Arbeitsvermittlungsverordnung (SR 823.111) besetzt sind, werden wie bisher nicht als Arbeitsplätze angerechnet.

2.6 Artikel 6 Regionalwirtschaftliche Bedeutung

Dieser Artikel wurde neu eingeführt.

Absatz 1

Nach Absatz 1 ist die besondere regionalwirtschaftliche Bedeutung nach Artikel 6 Absatz 1 Bst. b Ziffer 2¹³ des Vernehmlassungsentwurfs gegeben, wenn das Vorhaben mindestens 4 Kriterien nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a bis h¹⁴ des Vernehmlassungsentwurfs entspricht.

Absatz 2

Der Kanton weist die vier massgebenden Kriterien der besonderen regionalwirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens nach Absatz 1 in seinem Antrag aus.

2.7 Artikel 7 Beginn der Steuererleichterung des Bundes

Artikel 10 Absatz 2¹⁵ des Vernehmlassungsentwurfs delegiert die Kompetenz für die Regelung des Beginns der Steuererleichterung des Bundes an das WBF. Das WBF stützte sich bei der Erarbeitung der neuen WBF-Anwendungsverordnung weitgehend auf die Anwendungsrichtlinien und die bisherige Praxis.

Absatz 1

Bei Vorhaben neuer Unternehmen wird anstelle des Eintrags im kantonalen Handelsregister neu der Beginn der Steuerpflicht als Stichtag für den Beginn der Steuererleichterung berücksichtigt. Dieser Ansatz hat den Vorteil, dass er auch neue nicht im Handelsregister eingetragene Unternehmen umfasst. Zudem entspricht die Steuerpflicht einem nach Steuergesetz-

² Massgebend sind Stellenprozente aus befristeten oder unbefristeten Arbeitsverträgen nach schweizerischem Recht, die durch das Unternehmen selbst oder durch die Muttergesellschaft in der Schweiz abgeschlossen werden."

¹³ Art. 6 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2

"Steuererleichterungen können nur gewährt werden, wenn (...) das Vorhaben eine besondere regionalwirtschaftliche Bedeutung aufweist."

¹⁴ Art. 8 Abs. 1:

"Die besondere regionalwirtschaftliche Bedeutung eines Vorhabens bestimmt sich insbesondere nach folgenden Kriterien:

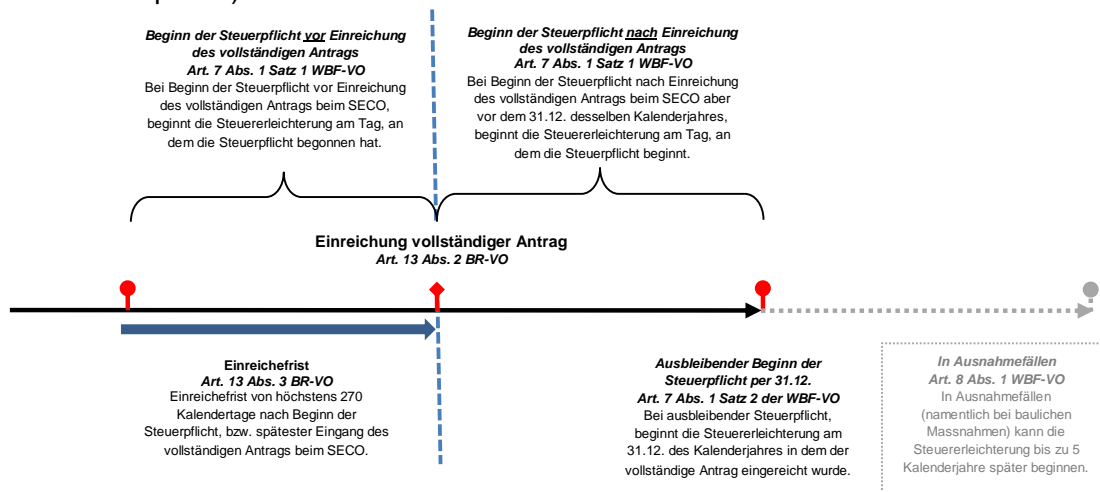
- a. Einbettung in eine kantonale Wirtschaftsentwicklungsstrategie oder ähnliche Grundlagen;
- b. Zu schaffende oder neu auszurichtende Arbeitsplätze innerhalb des Anwendungsgebiets;
- c. Geplante Investitionen innerhalb des Anwendungsgebiets;
- d. Geplante oder getätigte Einkäufe oder Bestellungen oder nachgefragte Dienstleistungen innerhalb des Anwendungsgebiets;
- e. Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten und Bildungseinrichtungen, die einen direkten Bezug zum geplanten Vorhaben aufweist;
- f. Geplante Ausbildungsmöglichkeiten innerhalb des Anwendungsgebiets;
- g. Neuartigkeit einer Produkt-, Produktions- oder betriebswirtschaftlichen Prozessverbesserung gegenüber bisherigen Lösungen; oder
- h. Absatzmarkt, der über die Grenze des Anwendungsgebiets hinausreicht."

¹⁵ Art. 10 Abs. 2: "Das WBF regelt den Beginn der Steuererleichterung des Bundes."

gebung eindeutig definierten Zeitpunkt auf den sich die veranlagenden Steuerverwaltungen beziehen können.

Analog zur bisherigen Regelung beginnt die Steuererleichterung bei ausbleibendem Beginn der Steuerpflicht spätestens am 31. Dezember des Kalenderjahrs in dem der vollständige Antrag nach Artikel 13 Absatz 2 des Vernehmlassungsentwurfs beim SECO eingereicht wurde. Dieses Kalenderjahr zählt zur Dauer gemäss Artikel 10 des Vernehmlassungsentwurfs. Die Einzelheiten werden in der Verfügung festgelegt.

Abbildung 2: Festlegung des Beginns der Steuererleichterung bei neu eröffneten Unternehmen, bzw. Betriebsstätten (mit erfolgtem oder ausbleibendem Beginn der Steuerpflicht)

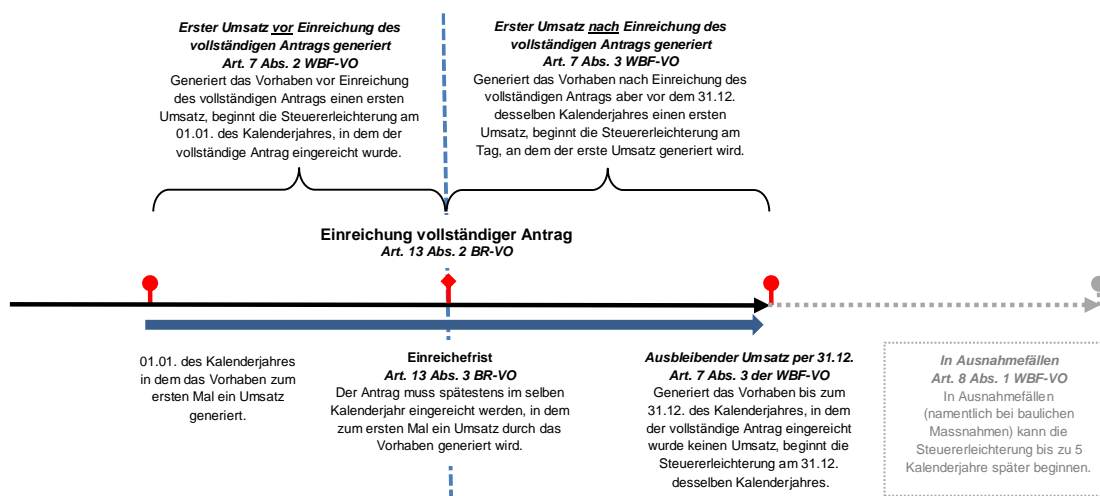


Absatz 2

Bei Vorhaben bestehender Unternehmen beginnt die Steuererleichterung wie bisher mit der Realisierung des ersten Umsatzes. Die Umsatzlegung hat dabei in Übereinstimmung mit den anerkannten Rechnungslegungsstandards gemäss Schweizerischen Obligationenrecht zu erfolgen.

Neu wird präzisiert, dass die Steuererleichterung jeweils am 1. Januar des entsprechenden Kalenderjahrs beginnt. Die Einzelheiten werden in der Verfügung festgelegt.

Abbildung 3: Festlegung des Beginns der Steuererleichterung bei Vorhaben bestehender Unternehmen (mit erfolgtem oder ausbleibendem Umsatz)



Das Ergebnis der Vernehmlassung wurde in der Graphik berücksichtigt. Dies bedeutet, dass die Einreichfrist von 270 Kalendertagen "ab Beginn des Kalenderjahres, in dem zum ersten Mal ein Umsatz durch das Vorhaben generiert wird" nach Artikel 13 Abs. 3 des Vernehmlassungsentwurfs ersetzt wird mit "Der Antrag muss spätestens im selben Kalenderjahr eingereicht werden, in dem zum ersten Mal ein Umsatz durch das Vorhaben generiert wird".

Absatz 3

Bei Vorhaben bestehender Unternehmen, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung keinen Umsatz realisiert haben, beginnt die Steuererleichterung analog zur bisherigen Regelung spätestens am 31. Dezember des Kalenderjahrs, in dem der vollständige Antrag nach Artikel 13 Absatz 2 des Vernehmlassungsentwurfs beim SECO eingereicht wurde.

Absatz 4

Die Bestimmung, wonach die Periode der Steuererleichterung des Bundes nicht mit derjenigen des Kantons deckungsgleich sein muss, wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt.

2.8 Artikel 8 Ausnahmen

Diese Bestimmung wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt und ergänzt.

Absatz 1

Wie bisher kann die Steuererleichterung in Ausnahmefällen abweichend zu Artikel 7 Absatz 1 (neue Unternehmen, vgl. Abbildung 2) und Absatz 3 (bestehende Unternehmen mit einem Vorhaben ohne erzielten Umsatz, vgl. Abbildung 3) später beginnen. Die zusätzlich gewährte Frist wird von 2 auf 5 Jahre erweitert. Neu werden bauliche Massnahmen als Beispiel zur Begründung für die Gewährung einer zusätzlichen Frist für den Beginn der Steuererleichterung erwähnt.

Absatz 2

Wie bisher wird das Kalenderjahr, in dem der vollständige Antrag nach Artikel 13 Absatz 2 des Vernehmlassungsentwurfs beim SECO eingereicht wurde, für die zusätzlich gewährte Frist nicht berücksichtigt.

Absatz 3

Bei Antrag auf einen späteren Beginn bilden Begründung und detaillierter Zeitplan wie bisher zwingender Bestandteil des vollständigen Dossiers.

Absatz 4

Neu wird präzisiert, dass die Steuererleichterung bei Anwendung von Artikel 8 jeweils am 1. Januar beginnt.

2.9 Artikel 9 Höchstbetrag

Die relevanten Eckwerte der betragsmässigen Obergrenze der Steuererleichterung des Bundes werden in Artikel 11 Absätze 1 bis 3¹⁶ des Vernehmlassungsentwurfs festgelegt. Die detaillierte Ausgestaltung (Ansätze und Berechnung) wird an das WBF delegiert (Artikel 11 Abs. 4).

¹⁶ Art. 11:

¹ Die Steuererleichterung des Bundes entspricht dem kleineren der beiden folgenden Beträge:

- a. die für das betreffende Unternehmen erwarteten Steuerersparnisse auf kantonaler und kommunaler Ebene;
- b. den Höchstbetrag der Steuererleichterungen, den der Kanton für die Bundessteuer beantragt.

² Sie übersteigt aber in keinem Fall den vom Bund festgelegten Höchstbetrag.

³ Die während der Dauer der Steuererleichterung jährlich für die direkte Bundessteuer tatsächlich gewährte Steuererleichterung überschreitet in keinem Fall die auf kantonaler und kommunaler Ebene im selben Jahr tatsächlich gewährte Steuererleichterung.

⁴ Das WBF regelt die Ansätze und die Berechnung des Höchstbetrags für die Steuererleichterungen des Bundes. Es stellt dabei sicher, dass die Steuerersparnisse und die Arbeitsplätze, die geschaffen oder neu ausgerichtet werden sollen, in einem angemessenen Verhältnis stehen."

Absatz 1

Absatz 1 erläutert die Masszahlen für die Ermittlung des Höchstbetrags der Steuererleichterung:

- Zahl der Arbeitsplätze, die durch das Vorhaben neu geschaffen werden (AP_{neu});
- Zahl der Arbeitsplätze, die durch das Vorhaben erhalten und gemäss Artikel 4 neu ausgerichtet werden (AP_{erhalten});
- Betrag pro neu zu schaffenden Arbeitsplatz (B_{neu});
- Betrag pro zu erhaltenden und gemäss Artikel 4 neu auszurichtenden Arbeitsplatz (B_{erhalten});
- Dauer der Steuererleichterung des Bundes (N).

Bei AP_{erhalten} werden ausschliesslich die bestehenden Arbeitsplätze, die von einer Neuausrichtung nach Artikel 4 direkt betroffen sind, berücksichtigt. Die Verfügung kann auch Auflagen betreffend den Erhalt nicht neu ausgerichteter Arbeitsplätze enthalten.

Absatz 2

Die Formel zur Berechnung des Höchstbetrags der Steuererleichterung wird aufgrund des Ergebnisses der vom Bundesrat in der Vernehmlassung zur Diskussion gestellten Formel¹⁷ (vgl. Vernehmlassungsbericht, Punkt 2.3.2, Seite 22) festgelegt und in die WBF-Anwendungsverordnung einfliessen. Dieser Absatz ist deshalb inhaltlich nicht Gegenstand der Anhörung.

Absatz 3

Die Beträge von B_{neu} und B_{erhalten} werden aufgrund des Ergebnisses der vom Bundesrat in der Vernehmlassung zur Diskussion gestellten Bandbreite der Höchstbeträge¹⁸ (vgl. Vernehmlassungsbericht, Punkt 2.3.2, Seite 22) festgelegt und in die WBF-Anwendungsverordnung einfliessen. Dieser Absatz ist deshalb inhaltlich nicht Gegenstand der Anhörung.

Absatz 4

Nach Absatz 4 überprüft das WBF die Formel und die massgebenden Werte mindestens jede zweite Legislaturperiode.

2.10 Artikel 10 Ermittlung der neu zu schaffenden Arbeitsplätze (AP_{neu})

Artikel 10 setzt Leitplanken für die Ermittlung der neuen Arbeitsplätze (AP_{neu}) gemäss Artikel 9. Ziel ist, Missbräuche zu vermeiden. Hierfür betrachtet Artikel 10 die Verteilung der gemäss Geschäftsplan neu zu schaffenden Arbeitsplätze über die Laufzeit der Steuererleichterung.

Absatz 1

Wenn in der ersten Hälfte der Laufzeit der Steuererleichterungen mindestens 50 Prozent der gemäss Geschäftsplan über die gesamte Dauer der Steuererleichterung des Bundes geplanten neuen Arbeitsplätze geschaffen werden, so entspricht AP_{neu} der im Geschäftsplan enthaltenen Gesamtzahl dieser Arbeitsplätze.

¹⁷ $[(AP_{\text{neu}} \times B_{\text{neu}}) + (AP_{\text{erhalten}} \times B_{\text{erhalten}})] \times N$

¹⁸ CHF 71'594.- bis CHF 143'188.- pro neu zu schaffenden, bzw. CHF 35'797.- bis CHF 71'594.- pro zu erhaltenden Arbeitsplatz und Jahr.

Beispiel:

Laufzeit der Steuererleichterung (N): 10 Kalenderjahre

Anzahl neue Arbeitsplätze (AP) über die gesamte Laufzeit gemäss Geschäftsplan: 20

Anzahl neue AP während der ersten Hälfte der Laufzeit (5 Kalenderjahre): 10

- AP_{neu} gemäss Artikel 10 Absatz 1 = 20

Begründung: Mit 10 geplanten AP werden in den ersten 5 Kalenderjahren 50 Prozent der 20 über die gesamte Laufzeit der Steuererleichterung geplanten neuen AP geschaffen. Damit gelangt Absatz 1 zur Anwendung und AP_{neu} berücksichtigt die gemäss Geschäftsplan über die gesamte Laufzeit der Steuererleichterung geschaffenen AP.

Absatz 2

Wenn in der ersten Hälfte der Laufzeit der Steuererleichterungen weniger als 50 Prozent der gemäss Geschäftsplan über die gesamte Dauer der Steuererleichterung des Bundes geplanten neuen Arbeitsplätze geschaffen werden, so entspricht AP_{neu} der Anzahl der in der ersten Hälfte geschaffenen Arbeitsplätze multipliziert mit dem Faktor 2.

Beispiel:

Laufzeit der Steuererleichterung (N): 10 Kalenderjahre

Anzahl neue Arbeitsplätze (AP) über die gesamte Laufzeit gemäss Geschäftsplan: 60

Anzahl neue AP während der ersten Hälfte der Laufzeit (5 Kalenderjahre): 10

- AP_{neu} gemäss Artikel 10 Absatz 2 = $10 \times 2 = 20$

Begründung: Mit 10 geplanten AP werden in den ersten 5 Kalenderjahren weniger als 50 Prozent der 60 über die gesamte Laufzeit der Steuererleichterung geplanten neuen AP geschaffen. Damit gelangt Absatz 2 zur Anwendung und die Anzahl neuer AP am Ende der ersten Hälfte der Laufzeit der Steuererleichterung werden mit dem Faktor 2 multipliziert.

Absatz 3

Bei einer Laufzeit über eine ungerade Anzahl Jahre wird die Erfüllungsfrist um sechs Monate verlängert.

Beispiel:

Laufzeit der Steuererleichterung (N): 7 Kalenderjahre

Bezugspunkt für die Berechnung der Hälfte der Laufzeit: 4 Kalenderjahre.

Absatz 4

Entsprechend der bisherigen Praxis haben produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe die Voraussetzung nach Art. 6 Absatz 2¹⁹ des Vernehmlassungsentwurfs bis zur Hälfte der Laufzeit zu erfüllen, ungeachtet der obigen Regelung nach Artikel 10 Absätze 1 bis 3

2.11 Artikel 11 Anrechnung der Steuerschuld an die Steuererleichterung

Artikel 11 präzisiert ergänzend zu Artikel 15 Absatz 4²⁰ des Vernehmlassungsentwurfs die Modalitäten der Inanspruchnahme des Höchstbetrags durch das steuererleichterte Unternehmen sowie die Verantwortlichkeiten des Kantons.

¹⁹ Art. 6 Abs. 2: "Handelt es sich beim Gesuchsteller um einen produktionsnahen Dienstleistungsbetrieb, so kann der Bund Steuererleichterungen nur dann gewähren, wenn das Vorhaben mindestens 20 neue Arbeitsplätze vorsieht."

²⁰ Art. 15 Abs. 4: "Das WBF informiert den antragstellenden Kanton sowie die für die Veranlagung zuständige kantonale Behörde über die dem Unternehmen eingeräumte Bundessteuererleichterung, damit die kantonale

Absatz 1

Der Betrag der Steuererleichterung kann vom Unternehmen über die gesamte Laufzeit der Steuererleichterung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Steuererleichterung erlischt sobald der Betrag der gewährten Steuererleichterung aufgebraucht oder die Dauer der Steuererleichterung abgelaufen ist. Die während der Dauer der Steuererleichterung nicht beanspruchten Beträge sind verloren.

Absatz 2

Der Betrag der Steuererleichterung darf ausschliesslich an die Steuern des steuerbegünstigten Vorhabens angerechnet werden. Dies bedingt bei Bedarf eine vorhabensspezifische Buchführung, damit die Steuern des Vorhabens von denjenigen des übrigen Unternehmens klar abgegrenzt werden können.

Absatz 3

Der für die Veranlagung des Unternehmens zuständige Kanton sichert für jede Steuerperiode die Abrechnung der Steuererleichterung.

Der Kanton kommt der Verpflichtung gemäss Absatz 3 gegenüber dem SECO mit der Angabe des Restbetrags der Steuererleichterung des Bundes im Jahresrapport nach (vgl. Punkt 2.14, unten). Im Unterschied zu den übrigen Daten des Jahresrapports kann der Restbetrag erst nach der definitiven Veranlagung des Unternehmens ermittelt und an das SECO weitergeleitet werden. Da die Veranlagungsdaten in der Regel erst mit einer zeitlichen Verschiebung (bis zu maximal 5 Jahren nach Abschluss des entsprechenden Geschäftsjahrs²¹) verfügbar sind, kann der Restbetrag der Steuererleichterung des Bundes für das Jahr x eventuell erst in einem späteren Jahresrapport (spätestens im Jahresrapport x + 5) angegeben werden.

2.12 Artikel 12 Einreichung des Antrags des Kantons

Diese Bestimmung ist neu. Sie erläutert ergänzend zu Artikel 13 Absatz 3²² des Vernehmlassungsentwurfs, dass der Kanton für die Gesuchseinreichung das vom SECO vorgegebene Formular zu verwenden hat.

2.13 Artikel 13 Bearbeitungsfrist

Artikel 13 wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt. Wie bisher wird der Antrag des Kantons innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des vollständigen Dossiers beim SECO bearbeitet. Kann diese Bearbeitungsdauer nicht eingehalten werden, informiert das SECO den Kanton über das weitere Vorgehen.

2.14 Artikel 14 Jahresrapport

Artikel 14 definiert ergänzend zu Artikel 16 Absatz 3²³ des Vernehmlassungsentwurfs das Verfahren zur Übermittlung des Jahresrapports. Dieses wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt (Absätze 1 bis 4) und ergänzt (Absatz 5).

Behörde die Steuerveranlagung des betreffenden Unternehmens entsprechend verfügen kann. Ebenfalls informiert wird die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)."

²¹ Art. 120 Abs. 1 DBG: "Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode."

²² Art. 13 Abs. 3: "Der Kanton muss seinen Antrag spätestens 270 Kalendertage nach Beginn der Steuerpflicht beim SECO elektronisch einreichen. Für Vorhaben von bestehenden Unternehmen läuft die Einreichfrist, ab Beginn des Kalenderjahres, in dem zum ersten Mal ein Umsatz durch das Vorhaben generiert wird."

²³ Art. 16 Abs. 3: "Die Kantone liefern dem SECO spätestens zwölf Monate nach Geschäftsabschluss des Unternehmens, die Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze sowie alle anderen Daten und Dokumente, die für die Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen und Auflagen sowie für die Evaluation der Auswirkungen der gewährten Steuererleichterungen erforderlich sind."

Absatz 1

Wie bisher übermittelt der Kanton dem SECO die Daten gemäss Artikel 16 Absatz 3 des Vernehmlassungsentwurfs unter Verwendung des vom SECO vorgegebenen Formulars.

Absatz 2

Der Jahresrapport ist wie bisher sowohl vom Unternehmen wie vom Kanton zu unterschreiben. Das Unternehmen bestätigt dadurch die Richtigkeit der angegebenen Informationen; der Kanton, dass er die angegebenen Informationen auf Ihre Richtigkeit und Plausibilität hin geprüft hat.

Absatz 3

Der Jahresrapport gilt wie bisher als unvollständig und nicht eingereicht, wenn die Unterschrift des Unternehmens oder des Kantons fehlt.

Absatz 4

Anstelle des Jahresrapports kann das Unternehmen wie bisher auch einen separaten Bericht mit den im Jahresrapport geforderten Informationen unterschreiben.

Absatz 5

Dieser Absatz wird gemäss Artikel 17²⁴ (Revisionsstelle) des Vernehmlassungsentwurfs neu eingeführt. Anstelle einer separaten Bestätigung als Beilage des Jahresrapports kann die Revisionsstelle auch den Jahresrapport selber unterschreiben.

2.15 Artikel 15 Weiterführung der Steuererleichterung

Artikel 15 wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt und präzisiert.

Entsprechend der bisherigen Praxis wird die Dauer der Steuererleichterung in den Verfügungen des WBF in zwei Perioden eingeteilt. Am Ende der ersten Periode wird die Steuererleichterung für die zweite Periode weitergeführt, sofern die in der Verfügung des WBF festgelegten Bedingungen und Auflagen erfüllt sind.

Absatz 1

Absatz 1 wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt. Das SECO prüft die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen insbesondere auf der Grundlage des Jahresrapports. Ohne entsprechenden Jahresrapport kann die Weiterführung der Steuererleichterung nicht bestätigt werden.

Absatz 2

Absatz 2 wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt. Er ermächtigt das SECO zur Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen und Auflagen weitere Angaben und Dokumente, insbesondere eine Kopie der Arbeitsverträge, zu verlangen.

Absatz 3

Absatz 3 wird aus den Anwendungsrichtlinien überführt. Er hält fest, dass das SECO schriftlich über die Weiterführung der Steuererleichterung oder deren Ende informiert und dem Unternehmen eine Frist zur Stellungnahme setzt.

²⁴ Art. 17: "Unternehmen, die der Revisionspflicht nach Artikel 727 oder 727a des Obligationenrechts²⁴ unterstehen, müssen die Daten zur Entwicklung der Arbeitsplätze jährlich durch die Revisionsstelle bestätigen lassen und diese an die Kantone weiterleiten."

Absatz 4

Absatz 4 wird entsprechend der heutigen Praxis neu eingeführt. Das Schreiben des SECO nach Absatz 3 bietet dem Unternehmen die Möglichkeit, innerhalb der gesetzten Frist eine Stellungnahme einzureichen und eine beschwerdefähige Verfügung des WBF zu verlangen.

2.16 Artikel 16 Inkrafttreten

Die WBF-Anwendungsverordnung soll zusammen mit der BR-Verordnung und der WBF-Verordnung zum Perimeter voraussichtlich am 1. Juli 2016 in Kraft treten.

3 Anhang: Mitglieder der Expertengruppe

Stand 15.01.2016

Name	Vorname	Amt / Funktion
Aregger ^(*)	Roland	Leiter Volkswirtschaft beim Steueramt, AG
Baretta ^(*)	Gabriele	SIF, Mitarbeiterin Multilaterale Steuerfragen und Unternehmensbesteuerung
Bianco	Eric	Chef service du Développement économique, VS
Bürki	Daniel	ESTV, Stv. Teamchef Abteilung Aufsicht Kantone Team 1
Dériaz	Pierre	Responsable de la Division taxation, VD
Devaux	Jean-Philippe	Projektleiter Wirtschaftsförderung, BE
Gani ^(*)	Raphaël	Fiscaliste auprès de la Division de la taxation, VD
Gobat ^(*)	Christian	KDK, Beauftragter NFA
Godel	Martin	SECO, KMU-Politik, Ressortleiter, Vorsitz
Grillet ^(*)	Stéphanie	DEA, wiss. Mitarbeiterin Sektion Wirtschafts- und Finanzfragen
Huber	Andreas	Sekretär FDK
Jaquiéry ^(*)	Sebastian	SIF, Mitarbeiter Multilaterale Steuerfragen und Unternehmensbesteuerung
Kälin	Emil	Sekretär Volkswirtschaftsdirektion, UR
Mahnig	Fabian	DEA, Chef Sektion Wirtschafts- und Finanzfragen
Mayer	Roland	Stv. Generalsekretär KDK
Mischler ^(*)	Peter	Stv. Sekretär FDK
Neuhaus	Marianne	SECO, KMU-Politik, wiss. Mitarbeiterin
Niederberger	Christoph	Generalsekretär VDK
Schelling	Christoph	SIF, Leiter Abteilung Steuern
Siegrist	Dave	Vorsteher Steueramt, AG
Ulrich	Beat	Leiter Hauptabteilung Standortförderung, SG
Widmer	Iris	BJ, Juristin Fachbereich Rechtsetzungsbegleitung II

(*) Stv.

4 Referenzierte Dokumente

Ref. Nr.	Titel, Version, Datum
Ref. 1	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (SR 901.0)
Ref. 2	Verordnung vom 28. November 2007 über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (SR 901.022)
Ref. 3	Verordnung vom 28. November 2007 über die Festlegung der Anwendungsgebiete (SR 901.022.1)
Ref. 4	Anwendungsrichtlinien des WBF vom 27. November 2012 über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik, auf der Internetseite des SECO zu den Steuererleichterungen, rechts unter "Weitere Grundlagen", veröffentlicht: http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de
Ref. 5	Evaluation der Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik", B, S, S. in Zusammenarbeit mit IRENE, Oktober 2013, auf der Internetseite des SECO zu den Steuererleichterungen, rechts unter "Berichte", veröffentlicht: http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de Steuererleichterungssysteme im internationalen Vergleich, KPMG, Oktober 2013; auf der Internetseite des SECO zu den Steuererleichterungen, rechts unter "Berichte", veröffentlicht: http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de Überprüfung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik, Credit Suisse Economic Research, Juli 2014, auf der Internetseite des SECO zu den Steuererleichterungen, rechts unter "Berichte", veröffentlicht: http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de
Ref. 6	Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik, Dezember 2015, auf der Internetseite des SECO zu den Steuererleichterungen, rechts unter "Vernehmlassung", veröffentlicht: http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de
Ref. 7	Bericht über die Ergebnisse der Anhörung zur Totalrevision der Verordnung über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen, Januar 2016, auf der Internetseite des SECO zu den Steuererleichterungen, rechts unter "Anhörung", veröffentlicht: http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de

5 Glossar

Abkürzung	Bedeutung
BR-Verordnung	Verordnung vom 28. November 2007 über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (SR 901.022)
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer
NRP	Neue Regionalpolitik
NOGA	Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige des Bundesamtes für Statistik von 2008
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsvorlage zum Entwurf der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik.
WBF	Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF-Anwendungsverordnung	Neue Verordnung des WBF über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik.
WBF-Verordnung zum Perimeter	Verordnung vom 28. November 2007 über die Festlegung der Anwendungsgebiete (SR 901.022.1) <i>Neu:</i> Verordnung über die Festlegung der zu den Anwendungsgebieten für Steuererleichterungen gehörenden Gemeinden